

Richtlinien für die Bezuschussung von Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleiter*innen in Sportorganisationen (Sportförderrichtlinien Übungsleiter*innen - SFR ÜL) vom 24.05.2023 (Fassung 15.11.2023)

Gliederung

Die Förderung erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- 1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Verfahren**
- 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 9. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG¹) in Verbindung mit §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)² und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften kann das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den anerkannten Sportorganisationen über den Landessportbund Berlin e. V. (LSB) Zuwendungen in Form von anteiligen Zuschüssen für die Gewinnung und Ausbildung und für die Beschäftigung von Übungsleitern*innen in Sportorganisationen gewähren. Der LSB leitet die Mittel im Auftrag des Landes nach Nummer 12 AV § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinien weiter.

¹ Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 06.01.1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2021 (GVBl. S. 842), in der jeweils geltenden Fassung

² Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), in der jeweils geltenden Fassung

- 1.2 Ziele der Förderung sind die Gewinnung und Ausbildung der Übungsleitern*innen sowie der Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern*innen zur Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden (Zeitstunden). Mit der Zuwendung sollen die Leistungen und ehrenamtliche Tätigkeiten der Übungsleitenden und das hohe persönliche Engagement im Ehrenamt durch Zahlung eines Zuschusses
- a) für die Ausbildung und
 - b) zu den Übungsleitungsstunden
- anerkannt werden.
- Die Zuwendung unterstützt dadurch die Vereine bei ihren sportlichen und sozialen Aufgaben und bei der Aufrechterhaltung des Sportbetriebs.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bevolligungsbehörde) entscheidet gegenüber dem LSB und der LSB gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind die Kosten der Übungsleiter*innenausbildung sowie die erbrachten Übungsleitungsstunden (Zeitstunden) in den als förderungswürdig anerkannten Sportvereinen.
- 2.2 Nicht förderfähig sind die Übungsleiter*innenausbildung in den A-Lizenzen sowie die Begleitung (Reisezeit) durch Übungsleiter*innen bei Wettkämpfen und Trainingslagern sowie Einzeltrainings und Materialbearbeitung (Bau und Wartung).

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Erstempfänger der Zuwendung für die Übungsleiter*innenausbildung und die erbrachten Übungsleitungsstunden ist der LSB, der die bewilligten Zuwendungsmittel gemäß Nummer 12 AV § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte (Letztempfänger) im Rahmen dieser Richtlinie und in Form eines privatrechtlichen Vertrages weiterleitet. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der LSB den Zuwendungszweck. Der LSB bringt in seinen Zuwendungsverträgen mit den Letztempfängern zum Ausdruck, dass eine Förderung aus Landesmitteln erfolgt.
- 3.2 Letztempfänger der Zuwendung für die Übungsleiter*innenausbildung sind die Sportverbände. Dem LSB kann die Bewilligungsbehörde bei Eigenbedarf eine Zuwendung analog dieser Richtlinien gewähren.

3.3 Letztempfänger der Zuwendungen nach Nr. 3.1 und 3.2 können ausschließlich Sportorganisationen sein, die gemäß § 3 Abs. 2 SportFG von dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannt sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Bezuschussung der Ausbildung werden nur die anteiligen Kosten für die erfolgreiche Absolvierung der Übungsleiter*innenausbildung (Lizenz-Abschluss) berücksichtigt. Die Übungsleiter*innen-Lizenz ist im LSB-Portal einzustellen. Die ausgebildeten Übungsleiter*innen müssen einer Übungsleitungstätigkeit in einer sportförderungswürdigen Organisation nachkommen.

4.2 Bei der Bezuschussung der Übungsleitungsstunden werden nur Übungsleiter*innen berücksichtigt, die eine sportinterne Ausbildung mit Erfolg absolviert haben. Hierunter fallen:

- a) Diplom-Trainer*innen,
- b) Fußball-Lehrer*innen
- c) lizenzierte Trainer*innen-A,
- d) Fußball-Trainer*innen-A,
- e) lizenzierte Trainer*innen-B,
- f) Fußball-Trainer*innen-B,
- g) lizenzierte Fachübungsleiter*innen,
- h) sonstige lizenzierte Übungsleiter*innen mit mindestens C-Lizenz.

4.3 Bei der Bezuschussung der Übungsleitungsstunden werden nur Übungsleiter*innen berücksichtigt, deren Übungsleiter*innenausweise im Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) Gültigkeit besitzen und die beim LSB, Berliner Fußball-Verband oder im Lizenzmanagementsystem (LiMS) des DOSB registriert sind.

4.4 Die „Erklärung zum Kinderschutz“ des LSB und des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks (EJF) muss vom Letztempfänger bis spätestens 31.12.2026 verpflichtend unterschrieben worden sein.

4.5 Handelt es sich bei dem Letztempfänger um eine juristische Person, muss diese vor der Bewilligung der Zuwendung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registriert sein (Nr. 1.5.3 AV § 44 LHO).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Anteiliger Zuschuss für die Übungsleiter*innenausbildung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung für jede einzelne erfolgreich absolvierte und bestandene Übungsleiter*innenausbildung in Höhe von 50 % der Lehrgangskosten, jedoch max. 200 € gewährt.

5.2 Zuwendung für das Übungsleitungsentgelt

5.2.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.2.2 Es wird ein Zuschuss zu dem von der Sportorganisation gezahlten Übungsleitungsentgelt für die volle Zeitstunde (Übungsstunde) in folgender Höhe gewährt:

- Diplom- Trainerinnen- und Trainer, Fußball-Lehrerinnen- und Lehrer, lizenzierte Trainerinnen- Trainer-A, Fußball- Trainerinnen- und Trainer-A bis zu 3,00 Euro.

- lizenzierte Trainerinnen und Trainer-B, Fußball- Trainerinnen- und Trainer-B, lizenzierte Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter, sonstige lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter bis zu 2,50 Euro. Hinzu kommt ein Bonus in Höhe von 0,50 Euro je Übungsstunde in Vereinen mit mehr als 35 % Kinder- und Jugendanteil.

5.2.3 Zuwendungsfähig sind bis zu 690 Zeitstunden je Übungsleiter*in im Jahr.

5.2.4 Da der Aufwand der Bewilligung und Abwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem Zuschuss beabsichtigten Erfolg stehen muss, wird ein Zuschuss nur gewährt, wenn im Einzelfall ein Betrag über 100 Euro pro Übungsleitenden im Bewilligungszeitraum errechnet wird.

5.3 Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Landeshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung. Nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel kann der LSB die unter 5.1 und 5.2 genannten Zuschussbeträge pauschal geringer ansetzen, um den Gesamtbedarf abdecken zu können.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Zuwendungen nach den Richtlinien für die Bezuschussung von Übungsleiter*innen in Sportorganisationen- AVB-SFR ÜL - (vgl. Anlage zu diesen Richtlinien).
- 6.2 Voraussetzungen für die Weitergabe von Zuwendungsmitteln an Dritte ist die Einhaltung der Vorgaben durch den Erstempfänger nach Nr. 12.5 AV § 44 LHO.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Letztempfänger beantragen den Zuschuss rechtzeitig vor Antragstellung des LSB beim LSB auf von diesem herausgegebenen Vordrucken oder einem Onlineportal (Bedarfsmeldung).
- 7.1.2 Der LSB beantragt vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (Haushaltsjahr = Kalenderjahr) die Zuwendung formlos bei der Bewilligungsbehörde, die die Zuwendung zur Weitergabe an die anerkannten Sportorganisationen nach Prüfung bewilligt. Dem Antrag ist die Übersicht antragstellender Sportorganisationen beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Bewilligungsbehörde bewilligt nach Antragsprüfung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Bescheid die Zuwendung gegenüber dem LSB.
- 7.2.2 Der LSB bewilligt nach diesen Richtlinien gegenüber dem Letztempfänger die Zuwendung für den Bewilligungszeitraum in Form eines privatrechtlichen Vertrages unter Beachtung der erforderlichen zuwendungsrechtlichen Vorgaben und Angaben. Die SFR ÜL und die AVB SFR ÜL werden Bestandteile des Vertrages und diesem beigelegt.
- 7.2.3 Bei der Weitergabe an die Letztempfänger hat der LSB die Regelungen gem. Nr. 12.6 AV § 44 LHO zu treffen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Übungsleiter*innenausbildung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung durch die Bewilligungsstelle an den LSB erfolgt bedarfsgerecht zum 01. April, zum 01. August sowie zum 01. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der LSB zahlt Zuwendungsmittel erst aus, wenn die Übungsleiter*innenausbildung erfolgreich absolviert und die Lizenz im Portal des LSB erfasst wurden.

7.3.2 Übungsleitungsstunden

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde an den LSB erfolgt bedarfsgerecht in Teilbeträgen zum 01. Mai des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe von 50 % der bewilligten Zuwendung und zum 01. September des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe von 30 % der bewilligten Zuwendung sowie im 1. Halbjahr des darauffolgenden Haushaltsjahres in Höhe bis zu 20 % der bewilligten Zuwendung.

Der LSB zahlt Zuwendungsmittel erst aus, wenn die zu fördernde Sportorganisation den privatrechtlichen Vertrag nach Ziffer 7.2.2 unterzeichnet hat und dieser beim LSB eingegangen ist.

Den Sportorganisationen wird im jeweiligen Haushaltsjahr die bewilligte Zuwendung bedarfsgerecht in Teilbeträgen im Mai in Höhe von 50 % der bewilligten Zuwendung und im September in Höhe von 30 % der bewilligten Zuwendung ausgezahlt. Die Restbeträge werden nach Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise (Nr. 2 AN-Best SFR ÜL) im darauffolgenden Haushaltsjahr überwiesen. Die ausgezahlten Beträge sind innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung durch den Letztempfänger zu verbrauchen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der LSB weist der Bewilligungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die zweckentsprechende Verwendung der von ihm bewilligten Zuwendungen nach.

7.4.2 Der vom LSB zu erbringende Verwendungsnachweis für die

7.4.2.1 Übungsleiter*innenausbildung besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der folgende Angaben enthält:

- den Namen der Sportorganisation,

- die Bestätigung über die erfolgreich absolvierte Übungsleiter*innenausbildung,
- das Alter und das Geschlecht der/des ausgebildeten Übungsleitenden,
- die Art der Übungsleiter*innenlizenz,
- die Bestätigung über die Erfassung der Übungsleiter*innenlizenz im Portal des LSB,
- die Höhe der Ausbildungskosten,
- den Nachweis über die Reduzierung der Ausbildungskosten gegenüber dem Verein und
- die vom LSB erfolgte Kostenerstattung.

7.4.2.2 Übungsleiter*innen-Stunden besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der folgende Angaben enthält:

- den Namen der Sportorganisation,
- die bewilligte Zuwendung,
- die ausgezahlte Zuwendung, getrennt nach Kalenderjahren,
- die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den LSB endgültig festgesetzte Zuwendung,
- eine ggf. zu leistende Rückzahlung des Sportvereins,
- die jeweiligen Gesamtbeträge der vorstehenden Angaben,
- die an den LSB insgesamt gezahlte Zuwendung und
- die vom LSB insgesamt zu erstattende Zuwendung.

7.4.3 Die Bewilligungsvorgänge einschließlich der Verwendungsnachweise werden von der Bewilligungsbehörde beim LSB geprüft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt hiervon unberührt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Nicht oder nicht vollständig verwendete Mittel sind dem LSB vom Letztempfänger unverzüglich zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist von seiner Entstehung an mit fünf

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann abgesehen werden, wenn der Letztempfänger die Umstände, die zur Erstattung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb einer vom LSB gesetzten Frist leistet.

- 8.2 Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Letztempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder mangels grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die den Erstattungsanspruch nach Nr. 8.1 begründet haben.
- 8.3 Der LSB kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise vom Vertrag mit dem Letztempfänger zurücktreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 - der Letztempfänger bestimmten – im Vertrag im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung);
 - b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
 - d) die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird oder
 - e) die Sportorganisation Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 1) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag darf nicht erfolgen, soweit der Rücktrittsgrund unerheblich ist und der Letztempfänger auf den Bestand des Vertrages vertraut hat und

sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rückabwicklung des Vertrages schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Letztempfänger gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Letztempfänger nicht berufen, wenn er

- den Abschluss des Vertrages durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
- den Abschluss des Vertrages durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
- die Rechtswidrigkeit des Vertrages kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Die Wirkungen des Rücktritts richten sich nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt. Die Verzinsung des Rückgewähranspruchs des LSB erfolgt nach Ziffer 8.1.

- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gem. Ziffer 8.1 verlangt werden. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.

9 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinien treten am 01.06.2023 in Kraft. Sie treten am 31.12.2028 außer Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen nach den Richtlinien für die Ausbildung und Förderung von Übungsleiter*innen in Sportorganisationen (AVB - SFR ÜL)

Diese Vertragsbedingungen enthalten Bedingungen und Auflagen sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil der Bewilligungsschreiben des Landessportbundes Berlin - LSB - und gelten mit der Unterzeichnung des Vertrages durch die Sportorganisationen als vereinbart.

INHALT

1. Mitteilungspflicht der Sportorganisation

2. Nachweis der Verwendung

3. Prüfung der Verwendung

4. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

1. Mitteilungspflichten der Sportorganisation

Die Sportorganisation ist verpflichtet, unverzüglich dem LSB anzuzeigen, wenn

- 1.1. sie nach Vorlage des Antrags weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- 1.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 1.3. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 1.4. die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

2. Nachweis der Verwendung

2.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis Ende Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres dem LSB nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

2.2. Der Verwendungsnachweis für die Zuwendung

2.2.1. für die Ausbildung von Übungsleiter*innen besteht aus der Bestätigung des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses durch die Erfassung der erhaltenen Übungsleiter*innen-Lizenz im LSB-Portal. Die bezuschussten Lizenzen müssen folgende Angaben enthalten:

- den Namen,
- das Alter,
- das Geschlecht,
- die Lizenzart,
- die Höhe der Bezuschussung,
- den Verein und
- die Bestätigung der Reduzierung der Ausbildungskosten.

2.2.2. für die Beschäftigung von Übungsleiter*innen besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (LSB-Vordruck), in dem - getrennt für jede/n Übungsleiter*in - mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:

- der Name,
- die Art und Nummer der Lizenz, gültig bis (Monat/Jahr),
- die Anzahl der geleisteten Übungsstunden x Stundensatz = Zuwendung,
- das Übungsleitungsentgelt,
- der Gesamtbetrag der Zuwendung,
- die bereits erhaltene Zuwendung und
- der noch zu überweisende Restbetrag bzw. ein ggf. zurückzuzahlender Betrag.

- 2.3. Der LSB führt bei mindestens 20 % der Zuwendungsempfänger eine vertiefte Prüfung durch. Dem LSB ist eine Belegübersicht vorzulegen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Zusätzlich werden alle zwei Jahre alle Zuwendungsempfänger geprüft, die eine Bewilligung von mindestens 15.000 € erhalten haben. Eine vertiefte Prüfung erfolgt insbesondere bei erstmaligen Zuwendungen (Zuwendungen an Empfänger, die voraussichtlich auch weiterhin gefördert werden) und bei Zuwendungen, deren Prüfung im Vorjahr zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat.
- 2.4. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen erhalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Zahlungsbeweis.
- 2.5. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben entsprechend verwendet wurden, notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 2.6. Die Sportorganisation hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

3. Prüfung der Verwendung

- 3.1. Das für den Sport zuständige Mitglied des Senats und der LSB sind berechtigt, von der Sportorganisation Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Sportorganisation hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 3.2. Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen nach den SFR ÜL geförderten Sportorganisationen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sportorganisation erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

4. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen obliegt dem/der Letztempfänger*in.